

# RS Vwgh 1995/2/27 94/16/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §257;

BAO §276 Abs1;

BAO §303;

BAO §77;

BAO §78 Abs1;

BAO §78 Abs3;

ZollG 1988 §178;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/16/0008

## Rechtssatz

Das Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, steht nach den im Zollverfahren anzuwendenden Bestimmungen der BAO (und nicht des AVG) nur der Partei des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu. Partei im Abgabenverfahren ist nach § 78 Abs 1 BAO der Abgabepflichtige (§ 77 BAO), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§ 257 bis § 259 BAO) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs 1 BAO gestellt hat. Andere als die genannten Personen haben nach § 78 Abs 3 BAO die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Behörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160007.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)